

Inhaltsverzeichnis

ECKARDT OPITZ

Einleitende Bemerkungen 9

UWE HECK

Probleme der Geschichte mittelalterlicher Stände und das Beispiel
Mecklenburg 13

JÖRG MEYN

Landesherr und Ritterschaft im Herzogtum Sachsen-Lauenburg im
Spätmittelalter 33

JÖRG HILLMANN

Der Landesreformprozeß in Sachsen-Lauenburg im 16. und 17. Jahr-
hundert 55

ELKE KRÜGENER

Das Archiv der Landstände im Landeshauptarchiv in Schwerin 81

BRIGITTE STREICH

Die landständische Entwicklung im Fürstentum Lüneburg im 15. und
16. Jahrhundert 89

KATRIN GRUNWALDT

Die ständische Vertretung in Schleswig-Holstein bis ins 17. Jahrhundert 103

MICHAEL BUSCH

Von der Stände- zur Nationalrepräsentation. Die Schwedische Reichs-
tagsordnung von 1865/66 und ihre Entstehung 121

ANKE JOHN

Stände oder Volksvertretung? Der mecklenburgische Verfassungskonflikt
im Urteil der Reichsleitung und des Bundesrates 1867/71 bis 1918 141

MANFRED HANISCH

Konservatismus und Ständerepräsentation im 20. Jahrhundert 163

Abbildungsverzeichnis 183

Autorenverzeichnis 185

Einleitende Bemerkungen

von
ECKARDT OPITZ

Das Herzogtum Lauenburg war bis zu seiner Integration in den preußischen Staat ein Land, in dem die Stände, die Ritter- und Landschaft, das Sagen hatten. Unter den Askaniern waren die landständischen Privilegien in der „Union der Ritter- und Landschaft“ von 1585 festgeschrieben worden und blieben, von wenigen Ausnahmen (so z.B. dem Landesrezeß von 1702) abgesehen, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts grundsätzlich gültig. Der Absolutismus hatte deshalb im Lauenburgischen keine Chance; andererseits erwiesen sich die rechtlichen Verhältnisse im Lande am Ende als anachronistisch. Der Anschluß an Preußen (1876) war verbunden mit einem ungeheuren Modernisierungsschub. In Mecklenburg endete der Einfluß der Landstände erst 1918, nachdem bereits seit Jahrzehnten die Rückständigkeit des politischen Systems beklagt worden war. In Schleswig-Holstein lebte zwar die ständische Verfassung *de jure* bis zum Ende der Herrschaft des dänischen Königs fort; *de facto* hatte es aber nach 1660, nach der Einführung des Absolutismus in Dänemark, auch in den Herzogtümern eine deutliche Beschränkung der ständischen Privilegien gegeben. Seit 1675 beriefen die Landesherrn keine Landtage mehr ein (sieht man vom Rendsburger Rumpflandtag 1711/12 ab).

Auf dem Weg in die Moderne kommt den Ständen gerade in Norddeutschland eine erhebliche Bedeutung zu; allein diese Tatsache rechtfertigt, daß sich die Lauenburgische Akademie dieses Themas angenommen hat. Ein weiterer Grund ist im Forschungsstand zu sehen. Nachdem die ältere deutsche Geschichtsforschung bis weit in das 20. Jahrhundert hinein die Rolle der Landstände in den deutschen Territorien durchweg negativ beurteilt und in ihnen vor allem einen Hemmschuh für die Ausbildung des modernen Staates gesehen hatte, kam es nach den Erfahrungen mit totalitären Regimen zu einer Neubewertung ständestaatlicher Elemente in der Vergangenheit. Sogar die Verfassung des Alten Reiches wurde nach der Überwindung resp. der Relativierung nationalstaatlichen Denkens in einem eher positiven Licht gesehen.¹ Die ständische „Libertät“ erschien nicht länger primär als Ausdruck eines partikularistischen Egoismus, sondern ließ in sich auch Ansätze alternativer Staatlichkeit erkennen.

Die deutsche Ständeforschung hatte in den sechziger und siebziger Jahren einen Höhepunkt.² Danach nahm das Interesse an empirischen Studien zwar ab oder wich eher theoretischen Untersuchungen im Kontext der Geschichte des Parlamentarismus;³ zum Erliegen kam die Forschung aber nicht. Sie erhielt durch Veröffentlichungen etwa zur Entwicklung in Skandinavien sogar neue Impulse.⁴

Neue Anstöße für die Forschung werden - so steht zu hoffen - von einer neuen Studie ausgehen, die Barbara Stollberg-Rilinger vor kurzem vorgelegt hat⁵ und in der vor allem das 18. Jahrhundert untersucht wird. Das Herzogtum Lauenburg, das seit 1689 de facto und nach 1705 auch de jure von den Welfen regiert wurde, wird von B. Stollberg-Rilinger nicht behandelt, wohl aber Kurhannover. Und aus der Beschreibung der Verhältnisse in den welfischen Ländern wird verständlich, warum die Ritter- und Landschaft im Herzogtum Lauenburg ihre starke Position halten konnte.⁶

Die Ständeforschung hatte und hat ihren Schwerpunkt in der Frühen Neuzeit. Die Entstehung der Stände im Spätmittelalter hat bisher nur ausnahmsweise im Mittelpunkt des Interesses gestanden. Deshalb erschien es angebracht, im Programm des Kolloquiums andere Akzente zu setzen. So stehen am Anfang Beiträge über die Ausbildung der Stände während des Spätmittelalters in Mecklenburg (Uwe Heck) und Lauenburg (Jörg Meyn). Auch Brigitte Streich geht in ihrer Untersuchung auf die Anfänge der Ständeentwicklung im Fürstentum Lüneburg ein. Jörg Hillmann und Katrin Grundwaldt konzentrieren sich auf die „klassische“ Phase der ständischen Libertät, zeigen aber auch den Weg hin zu dieser Periode auf.

Die Ständeforschung für Mecklenburg steckt noch in den Anfängen; nur zum Ständekampf auf der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert liegt eine gründliche wissenschaftliche Darstellung vor.⁷ Daß die Quellenlage für weitere Untersuchungen außergewöhnlich gut ist, macht Elke Krügener in ihrem Bericht über das „Landständische Archiv“ deutlich.

Die Stände hatten ihren Einfluß nicht nur in einigen norddeutschen Territorien behalten; auch in Schweden blieben sie ein wichtiger Faktor der Politik, wie Michael Busch zeigen kann. Daß sich die ständische Verfassung Mecklenburgs nach 1871 nicht mehr mit den Prinzipien in Einklang bringen ließ, die der Reichsverfassung zugrunde lagen, war Gegenstand mehrerer Debatten im Reichstag; geändert hat sich bei den Verhältnissen in Schwerin und Strelitz nichts. Anke John hat die bis zum Ende des Ersten Weltkriegs geführten Debatten untersucht.

Dem Modell des Ständestaates wurde auch nach dem Ende der Monarchie in Deutschland und Österreich Sympathie entgegengebracht. Die Forderung nach einer Ständerepräsentation mit gewissen Akzenten einer politischen Mitbestimmung wurde zum Gegenmodell zur Parteiendemokratie erhoben. Manfred Hanisch hat in seinem Beitrag die Bedeutung dieser Diskussion für die politische Kultur der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts untersucht.

Ohne das Engagement der Autoren wäre auch dieser Band der Reihe „Kolloquium“ nicht zustande gekommen. Ihnen gilt der besondere Dank des Herausgebers. Trotz der sehr angespannten wirtschaftlichen Lage hat die Stiftung Herzogtum Lauenburg wieder den Löwenanteil bei der Finanzierung der Veranstaltung und der Druckkosten getragen.

Das Seminar für Geschichtswissenschaft der Universität der Bundeswehr Hamburg hat bei der Gestaltung des Bandes auf vielfältige Weise mitgewirkt. Besonderer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dr. Michael Busch, Maren Limbacher, M.A. und Brigitte Stelter, M.A. sowie Kirsten Neumann für die Textgestaltung. Reinhard Scheiblich und Ulrike Schröder haben als Photographen zur Verschönerung des Buches beigetragen.

Lange Zeit war nach einem geeigneten Bildmotiv für die Titelseite gesucht worden. Detlev Werner von Bülow auf Gudow, der in der Tradition der Erblandmarschälle Lauenburgs steht, wußte die Lösung und stellte das Petschaft der Ritter- und Landschaft und einen Siegelabdruck zur Verfügung. Dafür sei ihm herzlich gedankt.

Der Druck des Buches wurde gefördert durch einen beachtlichen finanziellen Zuschuß seitens des Landes Schleswig-Holstein. Der Herausgeber dankt allen, die ideell und materiell zum Gelingen von „Kolloquium XIII“ beigetragen haben.

Anmerkungen

- 1 In diesem Zusammenhang sind die Arbeiten Karl Otmar von Aretins hervorzuheben, z.B.: Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648-1806. Stuttgart 1986 (Neuaufgabe 1992). - Siehe auch Georg Schmidt: Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495-1806. München 1999.
- 2 Repräsentativ für den damaligen Forschungsstand sind: Dietrich Gerhard (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 27). Göttingen 1969 (²1974). - Gerhard Oestreich: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969, und Ders.: Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. von Brigitte Oestreich. Berlin 1980. - Für den oberdeutschen Raum ist ein spezifischer Forschungsansatz gewählt worden: Peter Blickle: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1974.
- 3 Als Beispiel sei genannt: Hartwig Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips. Neuwied u. Berlin 1968.
- 4 Günter Barudio: Absolutismus: Zerstörung der „libertären Verfassung“. Studien zur „karolinischen Eingewalt“ in Schweden zwischen 1680 und 1693. Wiesbaden 1976. - Vgl. auch Ders.: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779 (= Fischer Weltgeschichte, Bd. 25). Frankfurt a.M. 1981, S. 44 ff, 88 ff, 160 ff, 196 ff.
- 5 Barbara Stollberg-Rilinger: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (= Historische Forschungen, Bd. 64). Berlin 1999. - In der Einleitung ihrer Arbeit liefert die Autorin eine hervorragende Übersicht über den aktuellen Forschungsstand.
- 6 Ebenda, S. 172-177.
- 7 Ballschmieter, Hans Joachim: Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680-1720). Köln/Graz 1962.

Probleme der Geschichte mittelalterlicher Stände und das Beispiel Mecklenburg

von
UWE HECK

1.

Jede Gemeinschaft, in der Menschen auf Dauer zusammenleben, hat ihre Ordnung. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Ordnung, nach der man sich richtet, schriftlich niedergelegt, also gesetzt ist, oder nicht.

Ist es in der parlamentarischen Demokratie ein Staatsgrundgesetz, nach welchem sich diese Ordnung ausrichtet, so war die mittelalterliche Ordnung durch eine vom Gewohnheitsrecht legalisierte Verfassung bestimmt. Heute wie damals vermeidet eine solcherart anerkannte Verfassung unnötige Auseinandersetzungen über ständig wiederkehrende Fragen. Sie müssen nicht immer von neuem beantwortet werden. Die Stände waren lange ein wichtiger Bestandteil der geschriebenen wie der ungeschriebenen Verfassung vergangener Zeiten.

2.

Die Geschichtswissenschaften stellen naturgemäß die Erforschung des Problems in den Mittelpunkt, wie aus dem Damals das Heute wurde. Für die Geschichte der Stände in Mecklenburg,¹ aber natürlich nicht nur für diese, impliziert das die Frage nach ihrer Entstehung, ihrer Entwicklung und ihrem Ende.

Was das Ende der Stände betrifft, so kann diese Frage recht genau beantwortet werden: im Jahre 1918. Mit der Einführung der parlamentarisch-demokratischen Ordnung waren die Stände sowohl als Ordnungsmuster als auch – und das gilt nun wieder besonders für Mecklenburg – als Organ der Verfassung fortgefallen, ja sie sind regelrecht per Gesetz abgeschafft worden.²

Eine Antwort auf die Frage nach der Entwicklung und den Anfängen der Stände zu geben, ist dagegen seit jeher nicht einfach gewesen. Dafür gibt es zwei gewichtige Gründe. Der eine Grund ist folgender: je weiter wir zurückgehen in die Geschichte, umso weniger wortgebunden ist die Ordnung jener Zeiten. Mangels schriftlich niedergelegter Quellen sind wir also auf umständlich zu beweisende Hypothesen angewiesen.

Der andere Grund für die schwierige Suche nach den Anfängen der Stände liegt m.E. in einer oft allzu retrospektiv ausgerichteten Betrachtungsweise der Stände- und Parlamentshistoriographie. Vielfach, so scheint es, setzen Ständegeschichtsforscher erst bei den Ständen als Institution den Hebel der Untersuchung an. Dadurch geraten sie schnell in bestimmte Forschungszwänge und zu bestimmten Ergebnissen, die alle eines gemeinsam haben: Die Stände, was auch immer der einzelne Historiker konkret darunter versteht, sind eine am Ende des Mittelalters existente, aktiv handelnde, organisatorisch gefestigte Institution, die dem Fürsten mit bestimmten Absichten entgegentritt. Es gibt ständische Kurien, Ständeversammlungen, Einungen und Willensbekundungen der Stände, Landtage, dann Ausschüsse, Parlamente usw.

Diese retrospektive Sicht geht immer von der letztgültigen Existenzform der Stände aus, ihrer institutionalisierten Form. Stände – das war im 19. Jahrhundert dank der Tatsache, daß 1815 in den Bundesstaaten des Deutschen Bundes eine sogenannte Landständische Verfassung eingeführt worden war, eine genau faßbare und dauerhafte Institution geworden. Dasselbe Jahrhundert war es aber auch, in welchem das Bürgertum in weiten Teilen Europas nach Revolution und Reformen rief und tagespolitisch aktuell die Frage nach dem Herkommen, der Existenzberechtigung und der Zukunft des altständischen Systems aufwarf. Nun wurde eine gut dokumentierte und interpretierbare Institution als Istzustand angenommen und gefragt, wie es zu dieser Ordnung gekommen ist, und zwangsläufig wurden Kontinuitätslinien geknüpft zu vorausgegangenen Institutionen. Vorausgesetzt wurde dabei, wie schon erwähnt, ein ständiger Institutionscharakter der Stände.

Institutionen aber entwerfen ein Bild von ungebrochener Stabilität. Sie beziehen sich auf Traditionen, welche nicht auf Dynamik, sondern auf Statik zielen. Bei der Erforschung von Institutionen wurde und wird demnach die Dauer ihrer Formen und Funktionen in den Mittelpunkt der Untersuchungen gestellt. Nicht selten wird bei der Suche nach den Wurzeln des Parlamentarismus die Legitimation – also die geschichtlich lückenlose Herleitung der bestehenden Ordnung – zur Prämisse der Forschung gemacht. Die bekanntesten derartigen Retrospektiven erfuhren die alten Parlamente, d.h. die Generalstaaten der Niederlande und das englische Parlament. Gerade die bestechende Dauerhaftigkeit ihrer Formen und Strukturen lassen sich nämlich weit über die bürgerlichen Revolutionen des 19. Jahrhunderts hinaus zurück verfolgen. Eine derartige Kontinuität der Formen verlangt geradezu danach, die heute bestehenden demokratischen Parlamente zu legitimieren. Eine herausragende Rolle spielt in den einschlägigen Arbeiten zu England und den Niederlanden, aber auch zu Skandinavien und Frankreich, immer wieder der repräsentative Charakter eines Parlaments. Denn der kleinste gemeinsame Nenner zwischen dem modernen Parlamentarismus und dem Ständewesen ist der durchgängige Anspruch auf die Vertretung von bestimmten Gruppen, den die jeweiligen Institutionen der Moderne berechtigterweise alle anmelden dürfen. Und aus diesen Ländern

Landesherr und Ritterschaft im Herzogtum Sachsen-Lauenburg im Spätmittelalter

VON
JÖRG MEYN

I. Terminologische Vorbemerkungen

Wenn im Rahmen eines Kolloquiums über „Herrschaft und Stände“ in Bezug auf das Herzogtum Sachsen-Lauenburg im Spätmittelalter das Thema reduziert wird auf die Beziehungen zwischen Landesherrn und Ritterschaft, so wird dies damit gerechtfertigt, daß es sich bei dieser Beziehung um das für das Herzogtum Sachsen-Lauenburg verfassungsgeschichtlich fundamentale Kräfteverhältnis handelt. Andere Stände wie Bauern, die quantitativ den weitaus größten Teil der Bevölkerung des Herzogtums stellten, oder Bürger der Städte Mölln, Lauenburg, Ratzeburg oder auch Bergedorf blieben, was ihr politisches Gewicht gegenüber der Landesherrschaft anbelangt, bedeutungslos – lediglich die Stadt Mölln nimmt eine gewichtigere Position ein, die hier aber nicht zu untersuchen ist. Unbeachtet bleibt im Rahmen dieser Arbeit auch das Verhältnis der Geistlichkeit zum Landesherrn. Spielte die schriftkundige niedere Geistlichkeit zweifellos eine nicht unbedeutende Rolle als Kanzleipersonal des askanischen Herzogs, so gestalteten sich die Beziehungen der in Sachsen-Lauenburg begüterten und mit beträchtlichen Privilegien ausgestatteten Klöster Reinbek und Marienwohlde zum askanischen Herzog vor allem gegen Ende des 15. Jahrhunderts als nicht unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für das de jure reichsunmittelbare Bistum Ratzeburg, dem gegenüber die Askanier immer wieder hoheitliche Rechte beanspruchten und teilweise mit militärischer Gewalt durchzusetzen versuchten – doch darum geht es hier nicht.

Zur Ritterschaft des Herzogtums Sachsen-Lauenburg gehören theoretisch alle Adligen, die in den Herrschaftsbereichen der Herzöge begütert sind – d.h. nicht nur die im Land Ratzeburg, der Sadelbande, den südelbischen Herrschaftsbereichen oder im Darzing, dem Amt Neuhaus, ansässigen Adligen, sondern auch jene Adligen, die westfälische Lehen der askanischen Herzöge auf in der Frühen Neuzeit sogenannten „Westfälischen Lehnstagen“ empfangen, sowie die im Land Hadeln, zu Elmlohe, Wellingsbüttel, aber auch zu Berderkesa und Ritzebüttel Begüterten. Westfälische Lehen und Adelsgüter im Land Hadeln bleiben im weiteren Verlauf dieser Untersuchung jedoch unberücksichtigt – ich beschränke mich also auf die Adligen, die im Land Ratzeburg, der Sadelbande, der südlichen Elbmarsch oder im Darzing/Amt Neuhaus begütert waren, und versuche, deren Verhältnis zum Landesherrn, dem

askanischen Herzog, zu rekonstruieren. Wohlgemerkt: es geht mir um die Darstellung des Verhältnisses zwischen Ritterschaft und Landesherrn, ich biete also keine oder bestenfalls nur eine ganz rudimentäre Geschichte der sachsen-lauenburgischen Ritterschaft.

Den Begriff Ritterschaft verwende ich, ohne einen kollektiven Zusammenschluß aller Adligen zu einer solchen als Korporation vorauszusetzen – ein solcher Zusammenschluß, etwa der Union von 1585 vergleichbar, ist für das Mittelalter auch nicht nachzuweisen, soviel sei an dieser Stelle schon verraten.

Die Ritterschaft erscheint in den Urkunden nicht als Stand, sondern als „Mannschaft“, einzelne Adlige als „Mannen“, d.h. als „Lehnsmannschaft“ oder als „Lehnsleute“, die Adligen waren mithin Vasallen des Herzogs, und als solche werden sie in den Urkunden immer wieder bezeichnet.¹ Vasallität ist also das entscheidende Kriterium für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft. Es waren aber keinesfalls alle Adlige Ritter, ganz im Gegenteil: die Mehrzahl der im Spätmittelalter herzogliche Urkunden bezeugenden Adligen blieben Knappen, und zwar, soweit erkennbar, ihr Leben lang, haben also die Schwertleite, den Ritterschlag, vermutlich aus Kostengründen, nie empfangen.²

II. Forschungspositionen zum Thema Herrschaft und Stände

In der verfassungsgeschichtlich orientierten Forschung ist seit dem frühen 20. Jahrhundert von Otto Hintze und Hans Spangenberg bis hin zu Werner Näf und Gerhard Oestreich immer wieder, wenn auch in unterschiedlichen Nuancen und zunehmend zurückhaltend, auf den Dualismus zwischen Herrschaft und Ständen hingewiesen worden, der in der Frühen Neuzeit im sogenannten „dualistischen Ständestaat“ seine institutionelle Ausgestaltung gefunden habe.³ Unlängst hat sich Ernst Schubert mit diesen Forschungspositionen noch einmal auseinandergesetzt und unter anderem *„vor einer Überbetonung des fürstlich-ständischen Dualismus ebenso [...] wie vor einem von neuzeitlichen Vorstellungen abgeleiteten Repräsentationsmodell gewarnt“*.⁴ Angesichts einer fehlenden Gleichberechtigung zwischen Herrschaft und Ständen vor allem sei es problematisch, von einem Erklärungsmodell des Dualismus auszugehen. Aus *„der Defensive heraus“*, so Schubert, vertreten die Stände primär *„ihre eigenen Interessen und nicht die des Landes“*.⁵

Es soll im Folgenden darum gehen, anhand der Analyse des Verhältnisses zwischen Herzog und Ritterschaft im Herzogtum Sachsen-Lauenburg im Spätmittelalter zu überprüfen, ob und inwieweit theoretische Positionen eines Dualismus zwischen Herrschaft und Ständen oder solche Positionen, die in erster Linie einen ständischen Egoismus betonen, zu überzeugen vermögen. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Ritterschaft kann dabei nicht allein anhand besonders markant erscheinender Verfassungsurkunden aufgezeigt werden – das wäre zu oberflächlich. Um dieses Verhältnis angemessen interpretieren zu

Der Landesreformprozeß in Sachsen-Lauenburg im 16. und 17. Jahrhundert*

von
JÖRG HILLMANN

Einleitung

Anläßlich der 400jährigen Wiederkehr der Unterzeichnung der „Ewigen Union“, die von Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg einerseits und der Ritter- und Landschaft des Herzogtums andererseits ratifiziert wurde, hat Hans-Georg Kaack 1985 in einer Festschrift auf die besondere Bedeutung des Ereignisses hingewiesen und dieses als den Kulminationspunkt der lauenburgischen Verfassungsgeschichte in der Frühen Neuzeit herausgestellt.¹ In seiner Bewertung folgte er grundsätzlich den Ergebnissen der Studie von Armgard von Reden, die auf die Entwicklung des Beamtenapparats seit der Regierungszeit von Herzog Franz I. (seit 1543) hingewiesen und zugleich betont hatte, daß es im ausgehenden 16. Jahrhundert zu einem Übergang von personaler zu institutionalisierter Herrschergewalt gekommen sei, die vor allem Beteiligungsrechte der Stände einbezog. Umfangreiche Quellenstudien haben die Ausbildung von Strukturen, durch die der Einfluß der Stände gestärkt wurde, hervorgehoben.² Dagegen steht die Betrachtungsweise aus der Perspektive der Landesherren, die ihren Niederschlag vor allem in den Studien von Peter Ludwig Christian von Kobbe und Adolph Eduard Ludwig von Duve im 19. Jahrhundert gefunden hat.³ Auffällig ist, daß von Reden die Beteiligungsrechte der Stände aus denjenigen Quellen ableitete, die als Absichtserklärungen und momentane Festlegungen interpretiert werden müssen – der Frage nach der tatsächlichen Ausgestaltung dieser ständischen Beteiligungsrechte ist sie nicht dezidiert nachgegangen.

Nachdem Jörg Meyn in seiner Dissertation⁴ die Frage nach politischer Partizipation der Ritter- und Landschaft für das Spätmittelalter und die beginnende Frühe Neuzeit untersucht hatte, konnte zwar eine sporadische Betätigung und ein zeitweiliges Engagement dieser Personengruppe an der lauenburgischen innenpolitischen Entwicklung festgestellt werden; jedoch konnte nicht die Innovationsbegeisterung erahnt werden, welche die bis 1570 insgesamt passive Ritter- und Landschaft plötzlich und unvermutet entwickelte.⁵

Christiane Oberländer betonte in ihrer Studie über die Ritter- und Landschaft, daß es Herzog Franz II. war, der staatsbildende Organe einsetzte und neue Ordnungen schuf.⁶ Sie räumte zugleich ein, daß die Ritter- und Landschaft unter Franz II. in ihrer politischen Partizipation⁷ zurückgedrängt worden sei. Fol-

gen wir dieser Studie, wird das skizzierte Einkuriensystem⁸ zum Vorläufer eines Parlamentarismus in Sachsen-Lauenburg, der nicht einen Weg zu absolutistischen bzw. vorabsolutistischen Erscheinungsformen des Herrscherverhaltens begünstigte.⁹

Eine allzu starke Konzentration auf die verschiedenen Gremien und Institutionen verschließt jedoch den Blick für die übergeordneten Absichten der Herzöge. Folgte Franz I. während seiner Regierungszeit zunächst den Erscheinungen der Zeit, Verwaltungsinstrumentarien überhaupt erstmalig einzuführen, so war es sein Zweitgeborener, der spätere Franz II., der Zugeständnisse an die Ritter- und Landschaft machen mußte, um seine bis zu diesem Zeitpunkt keineswegs umfänglich gesicherten Herrschaftsansprüche mit Hilfe des landsässigen Adels binnenstrukturell – mit auswärtigen Landesherrn auch außenpolitisch – zu etablieren und zu festigen. Beide Gruppen präsentierten sich, so scheint es auf den ersten Blick, als Steigbügelhalter oder, wie es Duve ausdrückte, als „Gönner“¹⁰ für einen mit ehrgeizigen Interessen ausgestatteten, auf Machtausbau und Herrschaftssicherung fokussierten Alleinherrscher des ausgehenden 16. Jahrhunderts. Erst der zweite Blick verrät, daß sowohl Herzog Franz II. wie auch seine Ritter- und Landschaft durch auswärtige Interessenträger instrumentalisiert wurden, wodurch insgesamt die Mindermächtigkeit des Herzogtums in Norddeutschland auf Jahrzehnte hinaus festgelegt wurde.

Der Gegensatz ist somit definiert: Steht einerseits die Forschungsmeinung,¹¹ daß die Ritter- und Landschaft durch ihr politisches Engagement langfristig dem Herzogtum Sachsen-Lauenburg auf den Weg zur Verfassungsmäßigkeit im frühneuzeitlichen Staatswerdungsprozeß verhalf, so steht andererseits die Beurteilung,¹² die Ritter- und Landschaft sei Tagesnotwendigkeiten gefolgt, um ihre bescheidenen Machtbefugnisse zu behalten und sich insgesamt aus der landesherrlichen Politik aufgrund nicht vorhandenen Engagements herauszuhalten. Damit wird die Bedeutung des Vertragswerks von 1585, der „Ewigen Union“, für den Entstehungszeitraum relativiert, wenngleich nicht abgestritten wird, daß es als Ideengeber späterer Vereinbarungen herangezogen worden ist. Die eigentliche Landespolitik zu jener Zeit wurde allerdings auf einem anderen – außerhalb von Lauenburg aufgestellten – Klavier gespielt.

Die Ausgangslage. Der Weg zur „Ewigen Union“

Folgen wir den Ausführungen Duves, so entsteht der Eindruck, daß mit dem Abschluß des Vertrages von 1585 ein lang anhaltender reformerischer Prozeß „von unten“ beendet worden war, der den Landesherrn in seinen Macht- und Exekutivbefugnissen umfangreich einschränken würde.¹³ Hier drängen sich Fragen auf: Welche Rechte durfte die Ritter- und Landschaft tatsächlich fortan geltend machen, an deren Ausführung sie zuvor gehindert worden war? Wie nahmen die Vertreter der Ritter- und Landschaft diese Rechte wahr? Reicht tatsächlich der Vertragsschluß als Indiz für politische Mitbestimmung, wenn sich

Das Archiv der Landstände im Landeshauptarchiv in Schwerin

von
ELKE KRÜGENER

Das Landeshauptarchiv in Schwerin verwahrt etwa 18 000 mittelalterliche Urkunden ab 1157, ca. 22 500 laufende Meter Akten ab dem 15. Jahrhundert bis 1999, ca. 110 000 Karten, Pläne, Risse ab dem 16. Jahrhundert sowie Nachlässe, Sammlungen in mehr als 1 800 Beständen, die einen historischen Zeitraum von über 800 Jahren umfassen.

Die älteren Aktenbestände, die sogenannten Pertinenzbestände, nach sachlich-rationalen Aspekten, ohne Rücksicht auf die institutionelle Herkunft gebildet, setzen Ende des 15. Jahrhunderts überlieferungsmäßig ein und enden in der Regel im 18. Jahrhundert. Daran schließen sich die Provenienzbestände der Staats- und Hofbehörden von Mecklenburg-Schwerin an, die mit dem Bestand des Geheimen Staatsministeriums und der Regierung (1748-1849) vorrangig die Landesgeschichte belegen.

Zur Geschichte der mecklenburgischen Landstände müssen die Quellen des ehemaligen Landständischen Archivs und zur Entwicklung Mecklenburg-Strelitz die Bestände des einstigen Hauptarchivs Neustrelitz (1701-1933) erforscht werden.

Den Zeitraum von 1849 bis 1933 und 1934 bis 1945 für Mecklenburg-Schwerin dokumentiert die Überlieferung der Ministerialbestände, die zum Teil über das Jahr 1945 fortgeführt sind.

In den nächsten Jahren wird dem Benutzer des Landeshauptarchivs eine 3-bändige Beständeübersicht die Suche erleichtern. 1999 erschien Band 1 (Urkunden- und Aktenbestände 1158-1945), an Band 2 (staatliche Archivbestände 1945-1990) wird seit einem Jahr gearbeitet, für den Band 3 (Sammlungen, nichtstaatliches Archivgut 16.-20. Jahrhundert) begann die Recherche.

Neben den Beständen Räte der Bezirke Schwerin und Neubrandenburg (Umfang über 4 500 lfm), des Ministeriums des Innern vor 1945, des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justizkanzlei u.a. mit jeweils über 500 lfm Umfang, bildet das Archiv der Landstände eine der größten Bestandsgruppen im Landeshauptarchiv in Schwerin.

Zur Geschichte der Landstände und deren Archiv:

Der Abschluß der sogenannten Landständischen Union am 1. August 1523 gilt als eigentlicher Geburtstag der mecklenburgischen Landstände und ihrer Ver-

fassung. Der Zusammenschluß aller Stände (Prälaten, Mannen und Städte der Fürstentümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard) mit dem Ziel ihrer Unteilbarkeit, Schutz der Privilegien und Freiheiten und ihres gemeinsamen Beistandes schuf eine dauerhafte, einheitliche landständische Korporation. Ein Ausschuß von 23 Bevollmächtigten sollte bei Bedarf „jedem mit Rat und Tat zu seinem Recht verhelfen und nach Bedarf in wichtigen Sachen Prälaten, Mannen und Städte zu Rat und Beschlußfassung zusammenberufen“.¹ Im Landeshauptarchiv in Schwerin ist der Unionsvertrag verwahrt, er enthält die Artikel der Vereinigung. An acht roten Schnüren hängen die 34 Siegel von dazu gewählten Bevollmächtigten der drei Stände. In einer zweiten Urkunde wird der Hauptbrief bestätigt. Die Landständische Union von 1523 ist ferner von größter Bedeutung für die staatsrechtliche Landesentwicklung, da sie auch die Einheitlichkeit des Landes und der Landstände gegenüber den Teilungsabsichten der Herrscher wahrte (Herzog Albrecht VII.). Den Streit zwischen Adel und Städten vermied sie nicht, der Stand der Prälaten nahm seit 1550 nicht mehr am Landtag teil.

Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (LGGEV) vom 18. April 1755 beendete den Machtkampf zwischen Ständen und Landesherrschaft zugunsten der mehr und mehr von der Ritterschaft dominierten Stände und bedeutete den Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung.

Herzog Christian Ludwig II. von Mecklenburg-Schwerin verglich sich mit der Ritter- und Landschaft über gegenseitige Pflichten und Rechte, verzichtete damit auf die Durchsetzung eines absolutistischen Landesregiments.

Am 30. September 1755 trat auch der Strelitzer Herzog dem Vergleich bei. Der LGGEV garantierte den Ständen mit ausdrücklicher Berufung auf die Union von 1523 sowie die Reversalen von 1572 und 1621 in 25 Artikeln und 530 Paragraphen alle Privilegien und bestätigte ihnen auch die grundsätzlichen Verfassungsrechte: die Union, das freie Versammlungsrecht, die ständische Konkurrenz zur landesfürstlichen Gesetzgebungsmacht, z. B. das Steuerbewilligungsrecht. Damit erkannte der Landesherr den Engeren Ausschuß als staatsrechtliches Vertretungsorgan der Stände an.

Die Dreiteilung des Landes in Domanium, Ritterschaft und Landschaft war verewigt. Der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft als ein Nachkomme der Schuldentilgungsausschüsse des 16. Jahrhunderts, hervorgegangen aus dem engen und kleinen Ausschuß, der als Teil eines großen Ausschusses zur Zeit der Landesteilung von 1621 für die Schuldentilgungsgeschäfte bestellt wurde, vertrat später als zentrales Selbstverwaltungsorgan mit Sitz in Rostock auch außerhalb der Ständeversammlung (zwischen den Landtagen) die Gesamtheit der Stände und deren Angelegenheiten. Er bestand aus 9 Personen, aus jedem Herzogtum (Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow) ein Landrat, aus je einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputierten der 3 Kreise und einem Deputierten der Stadt Rostock.

Die landständische Entwicklung im Fürstentum Lüneburg im 15. und 16. Jahrhundert

von
BRIGITTE STREICH

Fürstliche Herrschaft war im Mittelalter und in der frühen Neuzeit angewiesen auf die Unterstützung der landsässigen lokalen Herrschaftsträger. Adel und höherer Klerus fungierten teilweise seit dem 12. Jahrhundert als Berater der Fürsten; aus ihnen rekrutierten sich die Inhaber der Hofämter und die Mitglieder von Rat und Kanzlei. Sie gehörten also gleichermaßen zur Sphäre des Fürsten wie zu der ihrer Standesgenossen. Im fürstlichen Rat konnten, wie im Herzogtum Lüneburg nach 1388, auch die Städte vertreten sein. Die Einbindung insbesondere der wirtschaftlich führenden Kommunen des Landes war von entscheidender Bedeutung für Institutionalisierung und Dauerhaftigkeit der korporativen Mitverantwortung.¹

Adel, Geistlichkeit und Städte insgesamt verfügten als Inhaber von Herrschaftsrechten und als Vertreter autonomer lokaler Gewalten des Landes über korporativ gebundene politische Rechte, die sie zu einem Mitspracherecht bei allen das gesamte Land betreffenden Fragen befähigten, und durch die sie sich von den Untertanen, die keinerlei politische Einflußmöglichkeiten besaßen, unterschieden. Dieses Mitspracherecht der Stände manifestierte sich in Herrschaftsverträgen, Wahlkapitulationen, Rezessen und Landtagsabschieden.² Zur Entstehung genossenschaftlicher Zusammenschlüsse und zu einem gemeinschaftlichen Handeln aller drei Korporationen kam es nicht vor dem Ende des Mittelalters. Erst allmählich bildete sich im ausgehenden 15. Jahrhundert und in der frühen Neuzeit ein geregeltes, in Institutionen sich verfestigendes Zusammenwirken des Landesherrn mit seinen Ständen heraus.³

Auch im Fürstentum Lüneburg gelangte die landständische Entwicklung bis ins 16. Jahrhundert hinein über Ansätze nicht hinaus. Zwar erwähnen die Lüneburger Herzöge in vielen Urkunden den Konsens von Prälaten, „Mannschaft“ und städtischen Repräsentanten, also derjenigen Gruppen, die später als „die Landschaft“ entgentreten – doch begegnet der Begriff selbst erst seit dem beginnenden 16. Jahrhundert. Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig-Lüneburg (1468-1532) gebraucht ihn erstmals 1503 im Zusammenhang mit einer Huldigung der Stände des Landes zu Göttingen.⁴ Auf das Lüneburger Herzogtum bezogen, kommt er sechs Jahre später zum ersten mal vor:⁵ In diesem Landtagsabschied, der, wie gewöhnlich, die Bewilligung einer Sondersteuer zur Tilgung der landesherrlichen Schulden zum Gegenstand hatte, nennt der Herzog seine Vertragspartner „landtschop“ und spricht auch von ih-

nen als den „stenden“.⁶ Doch erst im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gewinnt der Ständestaat an Kontur,⁷ werden seine Haupthandlungsinstrumente, „Landtag“ und „Ausschuß“, „Schatzverordnete“ und andere Deputierte, greifbar. Ernst Schubert macht für diese verzögerte Entwicklung in den welfischen Territorien unter anderem die weitgehende Autonomie von Städten wie Lüneburg verantwortlich.⁸

Höherer Klerus, Ritterschaft, Städte: Diese drei Gruppen waren, im Fürstentum Braunschweig-Lüneburg wie anderswo, Vertreter des Landes. Ihre Entwicklung hin zu einer genossenschaftlich verfassten Korporation verlief im Fürstentum Lüneburg ungleichmäßig: Am ehesten formierte sich die Ritterschaft, gefolgt von den Prälaten des Landes. Diesem ranghöchsten Stand gehörten die Äbte der Klöster St. Michaelis zu Lüneburg, Oldenstadt und Scharnebeck, die Dekane von Bardowick und Ramelsloh, sowie die Pröpste der Stifter Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode und Isenhagen und der Prior von Heiligenthal an.⁹ Sie übten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts politischen Einfluß aus und gehörten seit 1386 ständig zum fürstlichen Rat.¹⁰ Vornehmster Vertreter war der Abt des Lüneburger Michaelisklosters, der häufig als Sprecher der Landstände auftrat oder auch Einladungen zu Zusammenkünften aussprach.

Schon früh ist ein selbständiges Auftreten dieser Vertreter der Geistlichkeit zu konstatieren: 1436 und 1442 ließen sie sich vom römischen König ihre Privilegien bestätigen; 1494 schlossen sie einen Freundschaftsvertrag mit der Stadt Lüneburg. Im Jahre 1505 hielten sie einen eigenen Prälatentag in Uelzen ab.¹¹ Nach der Reformation allerdings schwand der Einfluß des höheren Klerus; die landständische Entwicklung nach 1530 wird nur mehr von Adel und Städten getragen. 1528 waren Prälaten und Äbte zum letzten mal auf einem Landtag vertreten.¹² Nominell bestand der geistliche Stand nach der Reformation zwar weiter, doch beschickten nur St. Michaelis in Lüneburg und die Stifter Bardowick und Ramelsloh die Landtage. Der Abt von St. Michaelis allerdings behielt seine herausgehobene Stellung, da er als letzter der einstigen geistlichen Räte zu den Landräten zählte.¹³

Der Adel bzw., wie ihn die spätmittelalterlichen Quellen meist nennen, die Mannschaft, war der am frühesten als Korporation entgetretende und zugleich der einflußreichste Stand. Ansätze zu früher ständischer Mitverantwortung der Ritterschaft sind im fürstlichen Rat zu suchen. Der Kreis der fürstlichen Berater, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine wechselnde Zahl von Angehörigen der Ritterschaft und Klerikern umfaßte, hatte eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Landesherrn und Ständen:¹⁴ Häufig waren die herzoglichen Räte zugleich wichtige Gläubiger des Herzogs und Inhaber verpfändeter herzoglicher Schlösser; bisweilen stand hinter einem herzoglichen Berater ein ganzes Konsortium von Standesgenossen, das gemeinschaftlich einen Kredit aufgebracht hatte.¹⁵ Ernst Schubert hat darauf hingewiesen, daß „die herzognahen consiliarii [...] u.a. die Ritter an die Herrschaft binden“ sollten; eine Abgrenzung der im fürstlichen Rat vertretenen Ritter gegenüber ihren Standesgenossen war daher für den Fürsten nicht wünschenswert.¹⁶ Umgekehrt findet

Die ständische Vertretung in Schleswig-Holstein bis ins 17. Jahrhundert

von
KATRIN GRUNWALDT

Theoretisch-methodischer Rahmen

In einem Aufsatz über die Geschichte der schleswig-holsteinischen Stände vor 1675 ist es schwer, mit etwas grundsätzlich Neuem aufzuwarten. Das Material der Landtagsakten, das Mitte des 19. Jahrhunderts von *Adolf Ipsen*¹ ein erstes Mal aufgearbeitet worden ist, bildet die Grundlage von *Ulrich Langes* Habilitationsschrift von 1980 über *Die politischen Privilegien der schleswig-holsteinischen Stände*.² In dieser Arbeit befaßt sich Lange mit dem Niedergang der Mitwirkungsrechte des Landtags am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert.

Ich habe mich deswegen entschieden, mich zunächst auf die systematisierenden Ansätze *Otto Hintzes* und *Gerhard Oestreichs* zur Ständeforschung zu beziehen. Mein Ziel ist dabei, mit Hilfe von Hintzes Typologie³ und Oestreichs zeitlich gegliedertem Ordnungsschema⁴ eine Einordnung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein und ihrer Entwicklung zu ermöglichen, und darüber hinaus vielleicht zu einem systematischen Vergleich mit benachbarten Reichen und Territorien anzuregen.

Hintze unterscheidet morphologisch zwei Typen ständischer Verfassung: das Zweikammersystem und das Dreikuriensystem. Beide Formen sind idealtypisch konzipiert, d.h. keines von beiden ist historisch in völliger Reinheit ausgeprägt worden.⁵

Beim Zweikammersystem gliedert sich die ständische Vertretung in zwei Häuser, von denen das obere die vornehmsten Vertreter der politisch berechtigten Gruppen umfaßt, und zwar geistliche ebenso wie weltliche Magnaten. Dieses Oberhaus entspricht ursprünglich dem großen Rat, dem 'magnum consilium' des Herrschers, dessen Kern die Inhaber der vornehmen Hofämter bilden. Der große Rat tritt nur von Zeit zu Zeit zusammen und übernimmt dann sowohl Regierungs- und Beratungs- wie auch Gerichtsfunktionen, die der ständige engere Rat des Herrschers nicht allein ausüben kann oder will. Diesem Oberhaus steht die Versammlung der übrigen geistlichen und weltlichen Herren als eigentliche Vertretung des Landes gegenüber. Dieser Typus ist am deutlichsten in England ausgeprägt worden, als weitere Beispiele nennt Hintze u.a. Ungarn, Böhmen, Polen, Dänemark und Schweden.

Beim Dreikurientypus besteht die ständische Vertretung aus nur einer Kammer, die sich im Regelfall in drei Kurien gliedert: Geistlichkeit, Adel und Städte. Diese Kurien beraten zwar unter Umständen getrennt voneinander, treten dem Herrscher aber nur als ein Korpus gegenüber. Hintze ist der Auffassung, daß der Dreikurientypus sich aus dem geschichtlich älteren Zweikammersystem entwickelt hat, und zwar durch Wandlung des Oberhauses in einen reinen Gerichtshof, oder durch dessen Verschwinden im Rahmen der Auflösung eines ursprünglich bestehenden Reichszusammenhangs durch Allodifikation und territoriale Konsolidierung der großen Lehen. Die neuen Ständevertretungen nach dem Dreikurienmodell sind dann auf dieser neuen Herrschaftsebene lokalisiert und stehen hier zumeist einer intensivierten Herrschergewalt und den Anfängen einer zentralen bürokratischen Verwaltung gegenüber. Hintze geht davon aus, daß diese 'neuen' Korporationen tendenziell den Charakter von Zwangsgenossenschaften haben und von vorneherein stärker dem Einfluß der Zentralgewalt unterliegen, also nicht durch freie Einung entstanden sind. Als wichtigstes Beispiel nennt er Frankreich (das durch eine starke königliche Gewalt zusammengehalten worden sei), und daneben v.a. die deutschen Territorien.

Neben Hintzes weitausgreifender Typologie nimmt sich Oestreichs Versuch einer zeitlichen Strukturierung des Verhältnisses von *Ständetum und Staatsbildung*⁶ bescheidener aus. Sein Geltungsanspruch ist auf die deutschen Territorialstaaten beschränkt, doch bietet er auch als Modell für andere europäische Staaten beachtenswerte Aspekte. Oestreich unterteilt die Bildung des frühmodernen Staates in den deutschen Territorien in drei Phasen,

- „1. die Vor- oder Frühform eines dualistischen politischen Verbandes im 14./15. Jh.*
- 2. die erste Stufe des frühneuzeitlichen Staates im 16. Jh., die mit einem neuen Begriff als Finanzstaat charakterisiert werden soll, und*
- 3. die zweite Stufe des frühneuzeitlichen Staates, die als Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaat seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. sich ausbildet - eine Stufe, die von einem großen Teil der kleinen Territorien nicht erreicht worden ist.“*

Oestreich berücksichtigt in seinem Ansatz präziser als Hintze die Entwicklung der Zentralgewalt als Faktor bei der Ausformung der ständischen Vertretungen einerseits und der Veränderung, letztlich Reduzierung ständischer Mitwirkungsrechte andererseits.

Unter Rückgriff auf beide Ansätze soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Entwicklung der ständischen Vertretung in Schleswig-Holstein den Modellen Hintzes und Oestreichs entsprechend verlaufen ist, und nach möglichen Erklärungen für Abweichungen gesucht werden. Dazu werde ich zunächst auf die Anfänge des Ständestaats in Schleswig-Holstein eingehen, um mich dann dem Verfall der politischen Privilegien der schleswig-holsteinischen Ritterschaft zuzuwenden. Dabei will ich auf die eben umrissenen Modelle zurückkommen und darüber hinaus am Ende eine Anknüpfung an aktuelle Fragen zur Geschichte der frühmodernen Staatsbildung versuchen.

Von der Stände- zur Nationalrepräsentation

Die Schwedische Reichstagsordnung von 1865/66 und ihre Entstehung

von
MICHAEL BUSCH

1 Die Ständerepräsentation in Schweden bis 1809

„Evigt kann ej bli det gamla“ (Für immer kann das Alte nicht währen), mit diesem Ausspruch schloß der schwedische Finanzminister J.A. Gripenstedt seine Rede in der Debatte um die Repräsentationsreform im Ritterhaus des schwedischen Reichstages im Dezember 1865.¹ Das Alte, das nicht ewig währen sollte, damit war der schwedische Vierständereichstag gemeint, der weit über 400 Jahre die Vertretung des schwedischen Volkes gewesen war. Er stand schon lange zur Debatte, und in den Abstimmungen im Dezember 1865 wurde ihm ein Ende gesetzt und ein neuer Reichstag, ein von ständischen Prinzipien unabhängiges Zweikammerparlament, etabliert. Im Folgenden soll untersucht werden, wie sich die politische Debatte um die Auflösung der Ständerepräsentation² im 19. Jahrhundert gestaltete, in welcher Art liberale Vorreformen die Parlamentsänderung begünstigten und welche Rolle den vier im Reichstag vertretenen Ständen und dem jeweiligen Herrscher dabei zukam. Schließlich soll die Reichstagsordnung selbst kurz vorgestellt und die weitere Entwicklung in einem knappen Ausblick dargestellt werden.

Wie auch in der Geschichte anderer Länder, ist der Beginn einer ständischen Repräsentation in Schweden schwer mit einem festen Datum zu benennen, ist der Prozeß, in dem sich die Großen oder die Mächtigen eines Landes zu politischem Handeln zusammentaten, häufig mehr ein stetiger, evolutionärer Vorgang, denn ein plötzlicher, konkret nachvollziehbarer Akt der politischen Partizipation. Da die Geschichtswissenschaft nach wie vor nicht ganz ohne Daten auskommt, haben schwedische Historiker sich auf das Jahr 1435 geeinigt, in dem sich ein Treffen aller vier später im Reichstag repräsentierten Stände in Arboga nachweisen läßt. Adel, Klerus, der „Bürgerstand“, also vor allem die Repräsentanten der Städte und der Bauernstand trafen hier zusammen, wie die Gedenkmünze zum 500jährigen Bestehen anschaulich illustriert (Abb. 2, S. 190). Die Reichstage und ihre Kompetenzen haben sich in den kommenden Jahrhunderten mehrfach verändert, an der ursprünglichen Zusammensetzung änderte sich nichts. Anders als zum Beispiel in Dänemark blieb der schwedische Bauernstand über die Zeiten hinweg im Reichstag vertreten. Änderungen ergaben sich mehrfach durch Herrscherwechsel. 1617, bei der Thronbesteigung

Gustav Adolfs etwa, oder 1634, zwei Jahre nach seinem Tode, als die „Regierungsform von 1634“ in Kraft trat, die eine Machterweiterung des Adelsstandes auf Kosten der noch unmündigen Königin Christine vorsah. Auf den Reichstagen von 1680 und 1682 wurde der Adel entmachtet, und der junge König Karl XI. errichtete mit Hilfe der drei „unfreien Stände“ Klerus, Bürgerschaft und Bauernstand gegen den anfänglich erheblichen Widerstand des Hochadels ein absolutistisches Regiment, das sein Sohn, Karl XII., zu einer Art Militärdiktatur ausbaute. Das 18. Jahrhundert, von 1720 bis 1772 als „Freiheitszeit“ bezeichnet,³ war durch eine Art Vorparlamentarismus gekennzeichnet, in dem zwei Parteien, die „Hüte“ und die „Mützen“, auch „Schlafmützen“ genannt, durch die Regierungsordnung von 1720 erhebliche Macht bekamen und der spätere König, Adolf Friedrich, Gesetze nicht einmal mehr gegenzeichnen mußte, da man sich seit 1756 eines Namensstempels bediente, der dem König die Arbeit abnahm. Nach dem unrühmlichen Tode Adolf Friedrichs am 13. Februar 1771 – man ist sich uneinig darüber, ob er durch den übermäßigen Genuß von Heißwecken oder von Sauerkohl, Fleisch mit Rüben, Hummer, Kaviar, Bücklingen und Champagner gestorben ist⁴ – etablierte sein Sohn, der als Gustav III. neuer schwedischer König wurde, nach einem Staatsstreich im Jahre 1772 ein neoabsolutistisches Regime. Gustav, der sich noch im März 1772 als „erster Bürger inmitten eines freien Volkes“ bezeichnet hatte, putschte am 21. August mit Hilfe der Leibgarde und der drei unfreien Stände und schaffte die Herrschaft der aristokratischen Parteien ab, der Adel mußte sich, ähnlich wie 1682 schon einmal, seiner Entmachtung fügen. 1789 wurde mit der „Vereinigungs- und Sicherheitsakte“ die Macht der Stände erheblich eingeschränkt, im Gegenzug die Kompetenzen des Königs erweitert. Gustav konnte diese Machterweiterung allerdings nicht lang auskosten, am 29. März 1792 starb er nach einem Attentat auf einem Maskenball, ein Mord, der Giuseppe Verdi den Stoff für seine gleichnamige Oper lieferte. Sein Sohn, Gustav IV., war bei der Thronbesteigung noch unmündig, am Neoabsolutismus Schwedens änderte der Thronwechsel nichts. Erst die Verwicklung in die napoleonischen Kriege führte zu einer gravierenden Änderung. Rußland hatte Schweden im Februar 1808 ein Ultimatum gestellt, im Verbund mit Rußland und Dänemark gegen England gemeinsame Sache zu machen, noch am selben Tage überschritten russische Truppen ohne Warnung und Kriegserklärung die finnische Grenze. Schweden mußte Finnland am 19. November 1808 im Waffenstillstandsvertrag von Oli-joki an Rußland abtreten. Für diesen Verlust wurde der junge, noch nicht dreißigjährige Gustav IV. persönlich verantwortlich gemacht, er wurde durch einen unblutigen Staatsstreich abgesetzt und mußte mit seiner Familie das Land verlassen. Er starb am 7. Februar 1837 als Oberst Gustafson im schweizerischen Exil.

Stände oder Volksvertretung?

Der mecklenburgische Verfassungskonflikt im Urteil der Reichsleitung und des Bundesrates 1867/71 bis 1918

von
ANKE JOHN

Die Tatsache, daß bis 1918 der Eintritt der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in die Reihe der konstitutionellen Staaten scheiterte, hat für die Thematik der inneren Entwicklung des Kaiserreichs eine besondere Relevanz. Solange die tiefe Diskrepanz zwischen dem in unterentwickelten, auf frühneuzeitlichen Strukturen verharrenden Ständestaat und der konstitutionellen Verfassungswirklichkeit des übrigen Deutschlands bestand, muß für diese Zeit auch die Demokratisierung des Gesamtstaates, die Evolution des Obrigkeitsstaates zu einem parlamentarischen System, als paradox erscheinen.¹

Das zähe Fortleben patrimonialstaatlicher Traditionen, bürokratischer Herrschaftsformen sowie die Dominanz alter Eliten ist mit Blick auf den Nachbarn Preußen, welchem als Hegemonialmacht eine weitaus größere Bedeutung gebührt, kein spezifisch mecklenburgisches Phänomen. Gleichwohl bezeugt der monarchisch-ständische Machtdualismus, wie er durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 bis 1918 in den Mecklenburgs festgeschrieben war, eine besondere Resistenz althergebrachter Strukturen und die Existenz uneinnehmbarer Barrieren gegen verfassungspolitische Fortschritte und demokratische Ansprüche in dieser Zeit.² Auch wenn das politische und wirtschaftliche Gewicht Mecklenburgs im Gefüge des Gesamtstaates gering war, so geriet das Problem der Adaption seiner Landesverfassung zu einem Gradmesser für die Grenzen und Möglichkeiten, welcher der Fortentwicklung des konstitutionellen Verfassungssystems Bismarckscher Prägung in einer Zeit des beschleunigten wirtschaftlichen und sozialen Wandels zur modernen Industriegesellschaft gezogen wurden.

Der Beitritt der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zum Norddeutschen Bund 1866/67 und die Gründung des Deutschen Reiches 1871 spitzten die Reformprobleme des Ständestaates unweigerlich zu. Der seit dem Freienwalder Schiedsspruch 1850 nahezu konkurrenzlos von den Ständen beherrschte Boden lokaler Interessenpolitik wurde endgültig verlassen. Neben der preußischen Wahlrechtsreform und der elsass-lothringischen Verfassungsfrage gehörte die Konstitutionalisierung der beiden Mecklenburgs zu den einzelstaatlichen Verfassungsproblemen, welche auf der Ebene der Reichspolitik verhandelt wurden.

Über die mecklenburgischen Belange hinaus wurde deutlich, daß sich der als Ergebnis der „Revolution von oben“ geschlossene dilatorische, zeitgebundene Herrschaftskompromiß zwischen den traditionellen Eliten und dem aufstrebenden Bürgertum durch die Mobilisierung der Arbeiterschaft, aber auch des unteren Mittelstandes und der Bauernschaft verschlissen hatte. Statt seiner standen sich bald kaum noch zu integrierende Interessen verschiedener geschichtlicher Epochen gegenüber. Mit diesen konfrontiert, erwies sich der autoritäre deutsche Konstitutionalismus zunehmend als unfähig zur Konfliktlösung. So verfehlten zwischen 1866/67 und 1918 zahlreiche Versuche ihr Ziel, den Mecklenburgs anstelle des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 eine moderne Verfassung zu geben.³

- Zum einen erfolgte der mehrfach wiederholte Versuch der hiesigen Liberalen, den Reichstag und den Bundesrat zu einer Intervention in die mecklenburgische Verfassungsfrage zu bewegen. Um dieses Ziel zu erreichen, forderten sie die Ergänzung der Verfassung des Norddeutschen Bundes bzw. des Deutschen Reiches durch einen Zusatz zu Artikel 3, welcher die Existenz einer gewählten Landesvertretung in den Einzelstaaten vorschrieb.⁴ Da die beiden Mecklenburgs die einzigen waren, denen es an einer solchen Vertretung fehlte, handelte es sich zwar um einen abstrakt formulierten, aber konkret zur Lösung der mecklenburgischen Frage gedachten Antrag über die Mindestanforderungen deutscher Verfassungen. Gleichfalls berührte das mecklenburgische Verfassungsproblem die zentrale Aufgabe einer Fortentwicklung des Bismarckschen Systems von 1867/71. In den Jahren 1871, 1873 und 1875 stimmte der Reichstag mit überwiegender Mehrheit für eine Reichsverfassungsänderung, welche die Inkompatibilität der mecklenburgischen Ständevertretung und des jungen Nationalstaates förmlich feststellen sollte. Die Liberalen, unterstützt von den Freikonservativen und Teilen des Zentrums, stießen jedoch auf den nahezu geschlossenen Widerstand des Bundesrates.
- Parallel dazu fanden zwischen 1872 und 1880 sowie zwischen 1908 und 1918 langwierige Verhandlungen der Landesherren mit den Ständen über eine Verfassungsreform statt. Alle Kompromißvorschläge ihrer Regierungen, obwohl weitreichende Garantien gegen eine demokratische Entwicklung enthalten waren, scheiterten jedoch an der obstinaten Haltung der mecklenburgischen Rittergutsbesitzer, die Reformen nur bis zu jener klar markierten Grenze zuließen, an der ihre überkommenen Herrschaftsrechte nicht ernsthaft in Gefahr gerieten.⁵
- Als Alternative zu den ergebnislosen Versuchen, mit den Ständen ein neues Landesgrundgesetz zu vereinbaren, und unter dem Druck eines drohenden Staatsbankrotts beriefen sich die Großherzöge Friedrich Franz IV. und Adolf Friedrich V. 1913 schließlich auf ihr Manutuenzrecht⁶, notfalls einseitig vorzugehen. Das hieß, eine neue Verfassung zu oktroyieren. Der Bundesrat jedoch warnte die mecklenburgischen Regierungen eindringlich vor einem solchen Schritt und verweigerte den Schweriner und Strelitzer Monarchen

Konservatismus und Ständerepräsentation im 20. Jahrhundert

von
MANFRED HANISCH

Ständevertretungen reichen tief ins Mittelalter zurück. Um so mehr wundert es einen, daß sie den vielen Umbrüchen des 19. und 20. Jahrhunderts und den modernen Zeiten geradezu zum Trotz immer noch existieren. Man denke als Beispiel hier nur an das bekannteste, das so ehrwürdig altersgraue, britische Oberhaus, das die Regierung Blair lediglich umgestaltet, aber nicht abgeschafft hat.

Wie das? Wie war es möglich, daß Ständevertretungen im 20. Jahrhundert immer noch existierten, oder genauer gefragt: Wo existierten Ständevertretungen im 20. Jahrhundert, und was waren die politischen und sozialen Bedingungen, unter denen sie existieren konnten? Das ist die eine – mehr historisch-politische – Frage, der dieser Beitrag in Form eines Überblickes nachgehen will. Die andere Frage soll sich auf die Begründung für die Existenz von Ständevertretungen, auf ihre ideellen Grundlagen beziehen: Wie legitimierten sich Ständerepräsentationen in den modernen Zeiten nach 1789 gegenüber dem Prinzip der allgemeinen Staatsbürgergesellschaft, die nur politisch gleiche Bürger kennt, und keine Sonderrechte für einzelne Gruppen, Korporationen oder Stände, wie immer sie auch zustande gekommen sein mögen. Diese Frage soll zuerst behandelt werden.

1 Wie legitimieren sich Ständevertretungen?

Um Ständevertretungen zu legitimieren, gibt es drei verschiedene theoretische Positionen: Einmal auf der Grundlage alten Rechts und gottgewollter Ordnung (Haller¹), dann in Frontstellung gegenüber dem sozialen Elend in der individualistischen bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (Hegel²) und schließlich in der doppelten Frontstellung gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft und der sozialistischen Bewegung (Spann³, aber auch Leo XIII. in „*Rerum novarum*“⁴ und Pius XI. in „*Quadragesimo anno*“⁵).

1.1 Ständevertretungen auf der Grundlage alten Rechts und gottgewollter Ordnung

Ständevertretungen waren im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit vor allem politische Vertretungen der alten Stände, d. h. des Adels und der hohen Geistlichkeit, daneben weniger bevorrechtigter Korporationen, z.B. der Städte mit ihren Bürgern oder einzelner Klöster. Die ständische Repräsentation hatte in den vormodernen Zeiten vor 1789 nur einen Gegner: den nach alleiniger, absoluter Macht strebenden Fürsten oder Landesherrn, den die politischen Partizipationsrechte der Stände in seinen Machtbestrebungen hinderten. Und so kommt es im Zeitalter des Absolutismus überall zu Auseinandersetzungen zwischen dem Fürsten auf der einen Seite und seinen Landständen auf der anderen - Auseinandersetzungen, die unterschiedlich endeten: In einzelnen Staaten, wie in Frankreich, setzte sich die Krone weitgehend durch, in anderen, so z.B. in Mecklenburg und anderen norddeutschen Territorien, nicht zuletzt auch in Lauenburg, konnten sich die Stände gegenüber dem Landesherrn behaupten. Dazwischen gab es viele Abstufungen in der Teilhabe der alten Landstände an der politischen Macht. Aber das soll jetzt nicht von Belang sein.

Der Anspruch der Stände auf Teilhabe an der politischen Macht wurde im Mittelalter nur selten explizit ideell begründet. Es fragte im Mittelalter auch niemand nach ideellen Begründungen. Eine Öffentlichkeit im modernen Sinn, eine bürgerliche Öffentlichkeit, die danach fragen konnte und wollte, gab es noch nicht. Auch Öffentlichkeit ist ja etwas spezifisch Neuzeitliches. Sie entsteht erst mit Buchdruck, Reformation, Aufklärung und entwickelt sich grundlegend im 19. und 20. Jahrhundert. Es gab freilich eine Begründung für den politischen Machtanspruch der Stände, nur war sie nicht ideell: Die Begründung war das Recht. Oder besser Rechte, Rechte im Plural, im Sinne von Privilegien. Aus oftmals nicht mehr rekonstruierbaren, uralten Zeiten leiteten sich mehr oder weniger zufällig Privilegien ab, die mit politischen Rechten verbunden waren. Diese Privilegien konnten an Personen, Dynastien, aber auch an Ländereien, unabhängig vom Besitzer, haften (so z.B. das Amt des Erblandmarschall in Lauenburg, das mit dem Gut Gudow als solchem verbunden war). Ob es mit dem so verstandenen Recht auch seine Richtigkeit hatte im Sinn von begründetem und sein-sollendem Recht, das war eine ganz andere Frage, die erst mit dem Zeitalter der Aufklärung gestellt wurde. Für diese althergebrachten Rechte gab es allenfalls eine ganz allgemeine, theologisch fundierte Überwölbung: Gott hat der Welt auf Erden eine feste, hierarchisch aufgebaute Ordnung mit einem eindeutig definierten Oben und Unten gegeben, in der ein jeder seinen Stand hatte, aus dem herauszugehen – wir haben übrigens das Wort noch heute – „unanständig“ war. Und so gab es eben die Stände, manche waren privilegiert, andere eben nicht. Und das war einfach so in Gottes Ordnung eingerichtet.